

SITZUNGSVORLAGE			
Nr. 081/2021 vom	28.04.2021	Finanzverwaltung	
Sitzung des	GR		
am	19.05.2021		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	Ö		
Vorberatung (V)			
Entscheidung (E)	E		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Beteiligung an der Netze BW GmbH

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Gemeinde Kusterdingen beteiligt sich an der Netze BW GmbH & Co. KG zum 01.07.2021 mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 200.000 € vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

1 :
ss ss
ss

Darstellung des Sachverhalts:

Die EnBW bietet Kommunen in Baden-Württemberg, so auch der Gemeinde Kusterdingen, die Möglichkeit an, sich über eine Beteiligungsgesellschaft, nämlich der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH&Co.KG als Tochtergesellschaft der Netze BW GmbH zu beteiligen.

Herr Nicolaus Schäfer, Kommunalberater Netzte BW, hat dieses Projekt im Gemeinderat im Dezember 2020 vorgestellt.

Daraufhin kam bei der Haushaltsberatung aus der Mitte des Gemeinderats der Antrag, einen Betrag von 200.000 € in den Haushalt 2021 als Kapitaleinlage bei der Netzte BW aufzunehmen. Diesem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt und der Ansatz von 200.000 € wurde in den Haushaltsplan 2021 aufgenommen.

Bei dem Betrag von 200.000 € handelt es sich um die Mindestbeteiligung. Die Beteiligung ist zunächst festgeschrieben auf 3 1/2 Jahre (bis Ende 2024) und erbringt eine Rendite von 3,6 Prozent. Eine spätere Verlängerung um immer wieder fünf Jahre ist möglich. Den Gemeinden soll durch diese Beteiligung ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht eröffnet werden.

Es handelt sich bei der kommunalen Beteiligung um ein nach §108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorlagepflichtiges Rechtsgeschäft.

Die grundsätzliche Zulässigkeit dieses Rechtsgeschäfts wurde bereits durch das Regierungspräsidium Freiburg federführend geprüft. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Beteiligungsmodell der Netzte BW GmbH grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben für kommunale Beteiligungen nach §§ 102 ff GemO entspricht.

Über die Zulässigkeit einer Kommune im Einzelfall hat die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden.

Es handelt sich bei dem Rechtsgeschäft um eine Unternehmensbeteiligung und nicht um eine reine Geldanlage. D.h. der öffentliche Zweck nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO muss durch die Beteiligung gewährleistet sein. Dies ist dadurch gewährleistet, dass die Netze BW Eigentümerin des örtlichen Stromverteilungsnetzes ist und die Gemeinde durch ihre Beteiligung ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht erwirbt und damit die Energiewende vor Ort mitträgt. Hier gibt es eine Reihe von Herausforderungen, wie beispielsweise die Neuausrichtung der Netzinfrastruktur auf eine sich wandelnde Erzeugungs- und Verbraucherwelt, die Berücksichtigung neuer Mobilitätsformen - ausdrücklich nicht nur Elektromobilität, und die Implementierung lokaler Energiespeicher. Diese Herausforderungen erfordern ein technisches Know-How, das durch eine strategische Partnerschaft mit der Netze BW durchaus sinnvoll erbracht werden kann. Des Weiteren unterfällt die kommunale Energieversorgung als eine in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnde Angelegenheit der Daseinsvorsorge (so vom Bundesverfassungsgericht in einer diesbezüglichen zentralen aus dem Jahr 1995 festgestellt) den verfassungsrechtlich geschützten Entscheidung Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden.

Der öffentliche Zweck wird in §§ 2 und 24 Abs. 1 des Gesellschaftervertrags der Kommanditgesellschaft sichergestelt.

Aus der Beteiligung ergeben Sich umfangreiche Informations-, Kontroll-, Mitsprache- sowie Vermögensrechte in der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG. Die kommunale Beteiligungsgesellschaft hat darüber hinaus, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern in der Netze BW GmbH. Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat wird von derzeit 16 Mitgliedern auf 20 Mitglieder aufgestockt

Die Liquiditätsberechnung im Haushaltsplan 2021 zeigt, dass für eine Beteiligung in Höhe von 200.000 € ausreichend liquide Mittel vorhanden sind. Das Geld ist bei einer Rendite von 3,6 Prozent festgeschrieben auf drei Jahre sicher angelegt und es gibt einen Nachteilsausgleich, falls während der Laufzeit der Unternehmenswert absinkt. Das gibt eine hohe Investitionssicherheit.

Die Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung unterliegen der Kapitalertragsteuer (15 %) zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 %) auf die anfallende Kapitalertragsteuer.

Es handelt sich hier durchaus um ein lukratives Angebot. Bei einer Einlage von 200.000 € beträgt die Ausgleichszahlung jährlich 7.200 € (vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Wenn das Geld auf der Bank liegt, zahlen wir Verwahrentgelte (Negativzinsen).

Insgesamt handelt es sich sicheres und rentables Rechtsgeschäft.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Kusterdingen zum 01.07.2021 mit einer Einlage von 200.000 € zunächst befristet bis Ende 2024 an der Netze BW GmbH beteiligt.

Durst-Nerz

Finanzierung:	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	200.000€
Haushaltsplanansatz 2021 I-5710-003	200.000 €
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	
- Deckung durch	6